



Erläuterungen zu

den Änderungen der Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt, HKV, SR 817.023.41)

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung auf das europäische bzw. schweizerische Chemikalienrecht abgestimmt. Im Übrigen werden die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt. So werden die gesundheitsrelevanten Höchstwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Angleichung an die europäischen Bestimmungen mit der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013¹ harmonisiert. Bezüglich der einzelnen PAK wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung² (ChemRRV) verwiesen.

II. Die Änderungen im Einzelnen

Ingress

Die Verweise werden an die total revidierte Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung³ (LGV) angepasst.

Art. 1 Bst. a Ziff. 6 und 7

Die Ziffern 6 und 7 werden präzisiert und die Verweise an die total revidierte LGV angepasst.

Art. 2a Abs. 1

Dieser Absatz über Gegenstände, die Cadmium enthalten, musste grundlegend überarbeitet werden. In den Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung fällt einzig der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor einer Gesundheitsgefährdung durch den Kontakt mit dem betreffenden Gegenstand. Deshalb werden hier nur die von aussen zugänglichen Metallteile geregelt. Im europäischen Recht werden bei den Bestimmungen von REACH auch der Umweltschutz sowie der Schutz am Arbeitsplatz einbezogen. Es ist davon auszugehen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderungen von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe, ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 69.

² SR 814.81

³ SR

dass ein Gegenstand, der weniger als 0,01 % Cadmium in seinen von aussen zugänglichen Metallteilen enthält, als gesundheitlich unbedenklich betrachtet werden kann. Als von aussen zugängliche Teile gelten diejenigen Teile, die mit der Haut in Kontakt kommen oder kommen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Beschichtung des Gegenstandes bei normaler Verwendung ganz oder teilweise abgerieben ist.

Art. 2b Abs. 1

Vorliegend wird der Wert („0,05 oder mehr Gewichtsprozent“) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 präzisiert.

2. Abschnitt: Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken

Vorbemerkungen:

Der vorliegende Abschnitt regelt die Tätowierung und das Permanent-Make-up. Die *temporären Tattoos* hingegen gelten als kosmetische Mittel gemäss Artikel 53 Absatz 1 LGV und müssen deren Anforderungen erfüllen.

Gemäss Artikel 4 haben Personen, die Piercings, Tätowierungen und Permanent-Make-up an Drittpersonen anbringen, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit keine Infektionen übertragen werden. Gemeint sind Vorkehrungen, die der Umsetzung der materiellen Vorgaben des Lebensmittelrechts dienen. Im Vordergrund steht dabei der Kontakt zwischen den Gebrauchsgegenständen (z.B. den Tätowierfarben oder den Arbeitsutensilien) und dem Körper. Vorkehrungen wie die Wundpflege oder Pflegeinstruktionen können lebensmittelrechtlich nicht verlangt werden. Bezüglich der Raumhygiene muss gewährleistet sein, dass die für das Tätowieren oder das Permanent-Make-up verwendeten Gebrauchsgegenstände nicht kontaminiert und dadurch Infektionen übertragen werden.

Art. 5 Abs. 3 Bst. c-e, 3^{ter}, 3^{quater} und 4

Absatz 3 Buchstabe c und d: Weil die Verordnung über kosmetische Mittel⁴ (VKos) total revidiert wird, müssen vorliegend die Verweise angepasst werden. Die Verweise auf die VKos werden ersetzt durch Verweise auf Artikel 54 Absätze 1 bzw. 3 LGV.

Buchstabe c: Artikel 54 Absatz 1 LGV verweist wiederum auf Anhang II der Verordnung (EG) 1223/2009⁵: die in Anhang II aufgeführten Stoffe sind verboten.

Buchstabe d: Artikel 54 Absatz 3 LGV verweist auf Anhang IV der Verordnung (EG) 1223/2009: die in Anhang IV aufgeführten Farbstoffe mit Verwendungsbeschränkung sind verboten.

Buchstabe e: Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird gestrichen, da dieser bereits in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV enthalten ist.

In **Absatz 3^{ter}** wird die Chemie-Nomenklatur geändert (Chrom (VI) anstatt Chrom⁶⁺).

Absatz 3^{quater} legt fest, dass, falls in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben Nickel in Spuren nachweisbar ist, auf der Packung der Warnhinweis „Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen auslösen“ angebracht werden muss.

Auch in **Absatz 4** werden die Verweise an die neue VKos angepasst. Der Zusatz „Kombinationen von verschiedenen in der VKos aufgeführten Konservierungsstoffen sind nicht zuläs-

⁴ SR ...

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

sig“ ist gestrichen, weil ein einzelner Konservierungsstoff nicht alle Mikroorganismen abdeckt.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b

Buchstabe b wird mit INCI (Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe) ergänzt.

Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz

Die Regelung, dass bestimmte Angaben in allen drei Amtssprachen angebracht werden müssen (bisheriger Einleitungssatz von Absatz 2), wird aufgehoben. Es gelten die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c LGV festgelegten Anforderungen. D.h. die erforderlichen Angaben müssen in mindestens einer Amtssprache des Bundes angebracht werden; sie können ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über den Gebrauchsgegenstand informiert werden.

Art. 14b zweiter Satz

Der zweite Satz wird gestrichen. Die geforderte Warnaufschrift muss nicht in allen drei Amtssprachen abgefasst sein. Es gelten auch hier die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c LGV festgelegten Anforderungen.

Art. 14c

In Anhang 2 Punkt 9 Ziffer 2 Buchstabe d ChemRRV werden PAKs aufgelistet.

Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi mehr als 0,5 mg/kg (0,00005 Gewichtsprozent) eines der in Anhang 2.9 Ziffer 2 Buchstabe d ChemRRV aufgeführten PAK enthält. Diese Regelung stimmt mit der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 überein. Der Wert ist tiefer als in Artikel 2c, weil die Säuglinge und Kleinkinder eines besonderen Schutzes bedürfen.

Art. 16 Abs. 1

Der Verweis wird an die total revidierte LGV angepasst.

Art. 18 Abs. 3

Im ersten Satz von Artikel 18 Absatz 3 der geltenden Verordnung wird ein offensichtlicher Fehler korrigiert, es muss auf Anhang 5 und nicht auf Anhang 8a verwiesen werden. In Artikel 22a Absatz 2 ist der Verweis auf Anhang 8a richtig. Im dazu gehörigen Anhang 5 werden nun sämtliche für das Brennverhalten von textilen Materialien geltenden Normen aufgeführt.

Art. 20

Dieser Artikel kann gestrichen werden. Die Anforderungen an textile Materialien und die Normen sind in Artikel 18 enthalten. Die nach der geltenden HKV dazu gehörige Prüfnorm wird neu in den Anhang 5 integriert.

Art. 27 Sachüberschrift Abs. 1 und 3

Absatz 1: "regelmässig" wurde gestrichen.

Absatz 3: Es wird klargestellt, dass das BLV bei Änderungen der Anhänge auch die Übergangsfrist festlegen kann.

Anhänge 1, 2a–6, 8 und 9

In diesen Anhängen werden zum Teil neue technische Normen aufgenommen. Im Übrigen werden die technischen Normen aktualisiert.

Anhang 2a entspricht Tabelle 3 der “Resolution ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up”⁶. Neu aufgenommen wird Antimon (fehlt unbeabsichtigt) und Nickel. Für Nickel gibt es keinen Grenzwert. Es gilt die „gute Herstellungspraxis (GMP)“.

In Anhang 6 wird der Einleitungssatz entsprechend der Überschrift im Titel angepasst.

Übergangsbestimmungen

In Abweichung von Artikel 95 LGV dürfen von der vorliegenden Änderung betroffene Gebrauchsgegenstände noch bis zum 30. April 2018 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Alle übrigen in Artikel 95 LGV aufgeführten Aspekte finden auf die vorliegende Änderung Anwendung.

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung tritt zusammen mit dem neuen Lebensmittelgesetz und dem darauf abgestützten Verordnungspaket auf den 1. Mai 2017 in Kraft.

⁶ http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/resap_2008_1%20e.pdf